

STAATSRAT, VERWALTUNGSABTEILUNG

URTEIL

Nr. 139.534 vom 19. Januar 2005

A.153.729/XIII-3416

In der Rechtssache: **TROUET** Marie-Louise,
Wahlmizil bei
Herrn Jean-Marie Jakubowski, Notar,
Lascheter Weg 10
4700 EUPEN,

gegen:

die gemeinde RAEREN.

DER VORSITZENDE DER XIII. KAMMER DER EINSTWEILIGEN ENTSCHEIDUNGEN,

Aufgrund des von Marie-Louise TROUET am 13. Juli 2004 eingereichten Antrags auf Aussetzung der Ausführung des Beschlusses des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums der Gemeinde RAEREN vom 14. Mai 2004, mit der verschiedene Renovierungsarbeiten aus Gründen der öffentlichen Sicherheit angeordnet werden;

Aufgrund der am selben Tag eingereichten Klageschrift, mit der dieselbe Klägerin die Nichtigkeitsklärung desselben Beschlusses beantragt;

Aufgrund der Verwaltungsakten;

Aufgrund des von Herrn VERHULST, Erster Auditor-Abteilungsleiter beim Staatsrat, erstatteten Berichts;

Aufgrund der den Parteien zugestellten Anordnung vom 10. September 2004, die die Sache auf die Sitzung vom 18. Oktober 2004 um 14 Uhr 30 anberaumt;

Nach Anhörung des Herrn HANOTIAU, Kammervorsitzender, in seinem Bericht;

Nach Anhörung der Ausführungen von Frau B. TÖLLER, Rechtsanwalt, loco Frau JALAJEL, Rechtsanwältin, die für die klagende Partei erscheint;

Nach Anhörung des gleichlautenden Gutachtens von Herrn VERHULST, Erster Auditor-Abteilungsleiter;

Aufgrund des Titels VI, Kapitel II, der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, daß der Rechtsbeistand der Gegenpartei in einem Schreiben vom 12. Oktober 2004 dem Staatsrat mitgeteilt hat, daß das Bürgermeister- und Schöffenkollegium der Gemeinde RAEREN durch einen Beschluß vom 6. Oktober 2004 den angefochtenen Beschluß zurückgezogen habe, da die Klägerin die Arbeiten, die für erforderlich gehalten worden seien, ausgeführt habe; daß der Aussetzungsantrag und die Nichtigkeitsklage durch diesen Umstand gegenstandslos geworden sind;

In der Erwägung, daß Artikel 70 des Regentenerlasses vom 23. August 1948 zur Festlegung des Verfahrens vor der Verwaltungsabteilung des Staatsrates in seinem Paragraphen 1, Absatz 4, wie folgt lautet : "'Wenn der Staatsrat mit einem Aussetzungsantrag und einer Nichtigkeitsklage befaßt wird und der Kläger im Laufe des Verfahrens seine Klage zurücknimmt oder wenn der angefochtene Rechtsakt rückgängig gemacht wird, so daß es keinen Grund mehr gibt zu entscheiden, kann der Staatsrat mit ein und demselben Urteil über den Aussetzungsantrag und die Nichtigkeitsklage befinden, ohne daß die Fortsetzung des Verfahrens beantragt werden muß, und ist die betreffende Gebühr nicht geschuldet"; daß unter Anwendung dieser Bestimmung sowohl über den Aussetzungsantrag als über die Nichtigkeitsklage entschieden werden muß,

ENTSCHEIDET:

Artikel 1.

Es gibt keinen Grund mehr, über den Aussetzungsantrag und die Nichtigkeitsklage zu entscheiden.

Artikel 2.

Die Kosten der Klage, festgelegt auf 175 Euro, werden zu Lasten der Gegenpartei gelegt.

Verkündet in Brüssel in öffentlicher Sitzung am neunzehnten Januar zweitausendfünf von :

den Herren	M. HANOTIAU,	Kammervorsitzender,
	F. VAN MICHEL,	stellvertretender Kanzler.

Der stellvertretende Kanzler,

Der Vorsitzende,

F. VAN MICHEL

M. HANOTIAU